



**Richtlinien**  
**des Rheingau-Taunus-Kreises**

für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen  
gem. § 11 SGB VIII in Verb. mit § 74 Abs. 3 SGB VIII  
aus Jugendhilfemitteln des Kreises

**I. Allgemeine Grundsätze**

1. Beihilfen aus Jugendhilfemitteln des Kreises sollen im Rahmen der vom Kreistag für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt werden.
2. Kreisbeihilfen können nur bewilligt werden, wenn auch alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (wie z. B. die Beantragung von Beihilfen bei Gemeinden, Land, Dachorganisation usw.) in Anspruch genommen wurden.
3. Beihilfeanträge sind fristgerecht vor Beginn jeder Maßnahme zu stellen.
4. Eine Beihilfe ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet oder das Vorhaben nur teilweise ausgeführt worden ist.
5. Einschließlich der erwarteten Kreisbeihilfe muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
6. Die Förderung der politischen Jugendorganisationen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien (RPJ-Förderung).

**II. Gruppen- und Lagermaterial**

**1. Allgemeines**

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit der Jugendgruppen wie

- Bücher, Ton und Bildträger als Arbeitsmaterial für die Gruppenleitung, jedoch keine Abonnements.
- Verbrauchsmaterial für die eigene schöpferische Tätigkeit der Gruppen.
- Material für die Durchführung von Zeltlagern und Freizeiten (wie z.B. Zelte, Werkzeuge oder Großküchenausstattung).

Nicht berücksichtigt werden Beihilfeanträge, bei denen

- 1) die zu erwartende Kreisbeihilfe unter 50,00 € liegt,
- 2) die Anschaffung von Musikinstrumenten, Bekleidung, persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Wimpeln, Fahnen, Ehrengaben und Geschenken sowie Sportgeräten vorgesehen ist.

**2. Umfang der Förderung**

Die Kreisbeihilfe beträgt **25 %** des Anschaffungswertes maximal aber 500,00 €.

### 3. Antragsverfahren

Beihilfeanträge sind dem Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, bis zum **30. Juni** eines Jahres über den Magistrat bzw. Gemeindevorstand der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde vorzulegen. Gleichzeitig ist bei der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ein Beihilfeantrag zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Angabe der von anderen Stellen zu erwartenden Zuschüsse
- Stellungnahme vom Magistrat bzw. Gemeindevorstand mit Höhe der Beteiligung.

### 4. Verwendungsnachweis

Wird eine Kreisbeihilfe zur Anschaffung von Gruppen- oder Lagermaterial gewährt, so muss die Verwendung bis zum **30. November** des Jahres der Antragstellung durch Vorlage quittierter Rechnungen bzw. Überweisungsbelege beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, nachgewiesen werden.

## III. Fahrten und Lager

### 1. Allgemeines

Gefördert wird die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland mit einer Dauer von mindestens 3 und höchstens 21 Tagen, an denen mindestens 6 junge Menschen aus dem Rheingau-Taunus-Kreis teilnehmen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen

- die Schulklassen als schulische Veranstaltungen durchführen,
- die überwiegend der religiösen Unterweisung, der parteipolitischen Betätigung oder dem sportlichen Trainings- und Wettkampfgebiet dienen und bei denen nicht der Freizeit- und Erholungscharakter im Vordergrund steht,
- die in Verbindung mit kommerziellen Reisegesellschaften oder Reisebüros sowie der Volkshochschule durchgeführt werden und
- die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Bus- oder Bahnfahrten erstrecken.

### 2. Personenkreis

Es werden berücksichtigt:

Junge Menschen im Alter von **6 bis 21 Jahren**, die im Rheingau-Taunus-Kreis leben sowie je eine betreuende Person für jeweils 6 teilnehmende junge Menschen. Betreuungspersonen werden gefördert, wenn sie über 21 Jahre alt sind. Sie müssen nicht im Rheingau-Taunus-Kreis wohnhaft sein.

### 3. Umfang der Förderung

Die Kreisbeihilfe beträgt **4,00 €** pro Tag und teilnehmender Person. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.

Vorgenannte Beihilfe wird nur gewährt, wenn bestätigt wird, dass mindestens eine Betreuungsperson in der Ersten Hilfe ausgebildet ist.

Für Freizeitmaßnahmen, bei denen der Rheingau-Taunus-Kreis Träger ist, erfolgt die Finanzierung außerhalb dieser Richtlinien.

#### 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Anträge auf Kreisbeihilfen müssen mindestens **1 Monat** vor Beginn der Freizeitmaßnahme unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises bereitgestellten [Antragsformulars](#) beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, eingereicht werden.

Nach Eingang des Antrages erhält die anmeldende Gruppe eine Eingangsbestätigung.

Spätestens **6 Wochen** nach Beendigung der Freizeitmaßnahme ist das auf der Homepage des Kreises bereitgestellte [Abrechnungsformular](#) und die vollständig ausgefüllte [Liste der Teilnehmenden](#) in einfacher Ausfertigung beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Dies gilt für die Antragstellung und für die Abrechnung.

### IV. Internationale Jugendbegegnungen

#### 1. Allgemeines

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland sowie Begegnungen junger Menschen im Rahmen der Städtepartnerschaften.

#### 2. Voraussetzung der Förderung

Die Dauer der Begegnung muss mindestens 6 Tage betragen.

Die Zahl der Teilnehmenden muss mindestens 6 junge Menschen und eine Gruppenleitung umfassen.

Die Teilnehmenden müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen noch nicht 27 Jahre alt sein.

Die Internationale Begegnung muss ausreichend vorbereitet sein, d. h. die Teilnehmenden müssen in einem Seminar mit den Verhältnissen des Begegnungslandes vertraut gemacht werden.

Mindestens eine teilnehmende Person oder die Gruppenleitung muss in Erster Hilfe ausgebildet sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen

- die Schulklassen als schulische Veranstaltungen durchführen,
- die überwiegend der religiösen Unterweisung, der parteipolitischen Betätigung oder dem sportlichen Trainings- und Wettkampfgebiet dienen,
- die in Verbindung mit kommerziellen Reisegesellschaften oder Reisebüros, sowie der Volkshochschule durchgeführt werden und
- die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Bus- oder Bahnfahrten erstrecken.

#### 3. Umfang der Förderung

Die Kreisbeihilfe beträgt **4,00 €** pro Tag und teilnehmender Person aus dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Begegnungsgruppe. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.

#### 4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Anträge auf Kreisbeihilfen müssen mindestens **3 Monate** vor Beginn der Freizeitmaßnahme unter Verwendung des auf der Homepage des Kreises bereitgestellten [Formulars](#) beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, eingereicht werden.

Nach Eingang des Antrages erhält die anmeldende Gruppe eine Eingangsbestätigung.

14 Tage vor Beginn der Maßnahme kann unter Angabe der endgültigen Teilnehmerzahl ein Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von 2/3 der bewilligten Beihilfe gestellt werden.

Spätestens **6 Wochen** nach Beendigung der Freizeitmaßnahme ist das auf der Homepage des Kreises bereitgestellte [Abrechnungsformular](#) und die vollständig ausgefüllte [Liste der Teilnehmenden](#) in einfacher Ausfertigung beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, einzureichen.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Dies gilt für die Antragstellung und für die Abrechnung.

Ist der Rheingau-Taunus-Kreis Träger einer Internationalen Jugendbegegnung, erfolgt die Finanzierung außerhalb dieser Richtlinien.

#### V. Schulung der ehren- und nebenamtlich in der Jugendpflege und Jugenderholung tätigen Kräfte sowie Veranstaltungen der Jugendgruppen zur außerschulischen und politischen Bildung

##### 1. Umfang der Förderung

Bei mindestens 6 Arbeitsstunden pro Tag werden Schulungslehrgänge für Gruppenleitungen (Tagesveranstaltungen, Wochenend- und Wochenlehrgänge) mit **5,00 €** pro Tag und teilnehmender Person bezuschusst.

Für Schulungen und Bildungsveranstaltungen, die vom Rheingau-Taunus-Kreis in eigener Trägerschaft durchgeführt werden, erfolgt die Finanzierung außerhalb dieser Richtlinien.

##### 2. Anmelde- und Abrechnungsverfahren

Die Schulungslehrgänge für Gruppenleitungen müssen jeweils **10 Tage** vor Durchführung beim Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, angemeldet werden.

Die Voranmeldefrist muss eingehalten werden. Verspätet vorgelegte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen der vorgenannten Maßnahmen müssen enthalten:

- Durchführende Organisation und verantwortliche Leitung,
- Durchführungsort,
- Beginn und Ende,
- Programm der Schulung,
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden

Nach durchgeführter Veranstaltung ist innerhalb von **6 Wochen** dem Fachbereich Leistungsverwaltung, Fachdienst II.4 Jugendförderung, die Abrechnung, ein Sachbericht sowie eine Liste der Teilnehmenden mit deren Unterschriften vorzulegen.

**VI. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und lösen damit die Richtlinien vom 1. Januar 2016 ab.

*Verabschiedet vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 2. November 2021*

(Frank Kilian)  
Landrat